

VERTRAG NR. [Tarif GT H] - 1.234.567



Vertragspartner

Herr Max Mustermann
Musterstrasse 1
8000 Zürich

und SUISA
Genossenschaft der Urheber
und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82
8038 Zürich

(nachstehend "KUNDE" genannt)

(nachstehend "SUISA" genannt)

Vertragsgegenstand

Gemeinsamer Tarif H – Urheberrechte und verwandte Schutzrechte für Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe

- Grundlage und integrierende Bestandteile:** Der Gemeinsame Tarif H der Verwertungsgesellschaften SUISA und SWISSPERFORM sowie die Vertragsberechnung im Zusatzblatt zum Vertrag (Anhänge) bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrags. Der KUNDE erklärt, dass er diese Dokumente erhalten, verstanden und akzeptiert hat. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag (einschliesslich der Vertragsberechnung im Zusatzblatt zum Vertrag) und den Bestimmungen des Tarifs ist letzterer massgebend.
- Die SUISA erteilt dem KUNDEN eine Lizenz für die im Gemeinsamen Tarif H geregelten Musikknutzungen, insbesondere das **Recht:**
 - Musik zu Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen im Gastgewerbe aufzuführen;
 - Musik für die oben erwähnten Veranstaltungen auf Tonträger aufzunehmen.
- Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA die gemäss dem jeweils gültigen Gemeinsamen Tarif H berechneten Entschädigungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Der KUNDE leistet der SUISA eine jährliche Akontozahlung gemäss Zusatzblatt, welches einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet. Der KUNDE teilt der SUISA jeweils bis zum 31. Januar jeden Jahres unaufgefordert alle Angaben mit, die zum Erstellen der Schlussabrechnung für das Vorjahr erforderlich sind.

Die Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom KUNDEN zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

- Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA ein Verzeichnis der verwendeten Musik jeweils innert 30 Tagen nach den Veranstaltungen einzureichen. Kunden, welche die Installation eines elektronischen Systems zur Erkennung der aufgeführten Musik in ihrem Betrieb zulassen, sind für Veranstaltungen, bei denen die Musik ab Tonträger aufgeführt wird, von der Pflicht zur Einreichung eines Verzeichnisses befreit.
- Der KUNDE erhält die im Gemeinsamen Tarif H vorgesehenen Ermässigungen, sofern er alle vertraglichen und tariflichen Verpflichtungen einhält.
- Inkrafttreten des Vertrags:** 01.01.20xx
- Vertragsdauer:** auf unbestimmte Zeit

Bitte wenden

8. **Akontozahlungen/Sicherheiten:** Die SUI SA kann Akontozahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung und/oder andere Sicherheiten verlangen.
9. **Kündigung:** Dieser Vertrag kann von beiden Parteien auf jedes Monatsende mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Ferner kann dieser Vertrag jederzeit auf das Datum des Inkrafttretens eines neuen Tarifs gekündigt werden, der auf die in diesem Vertrag genannten Musikverwendungen anwendbar ist. Stellt die SUI SA dem KUNDEN einen solchen neuen Tarif zu mit dem Vorschlag, den vorliegenden Vertrag auf der Basis des neuen Tarifs weiterzuführen, so gilt der neue Tarif anstelle des bisherigen als integrierender Bestandteil dieses Vertrages, sofern ihn der KUNDE nicht innert 30 Tagen seit Empfang kündigt.

.....
Ort, Datum

Zürich,

.....
KUNDE

.....
SUI SA

MUSTERVERTRAG